

Begutachtungsentwurf (Stand: 13.02.2019)

## **Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, Nr. 58/2014 und Nr. 54/2015, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Wege, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützlich sind, fallen auch dann unter den Begriff Straße, wenn sie keine baulichen Anlagen sind.“

*2. Im § 4 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „und kraftfahrrechtlichen Vorschriften“ der Ausdruck „und des § 33 Abs. 2“ eingefügt und nach der lit. b, beginnend in einer neuen Zeile, folgender Satz angefügt:*

„Die Beschränkungen sind vom Straßenerhalter der für die straßenpolizeilichen Angelegenheiten zuständigen Behörde und der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

*3. Der § 4 Abs. 3 lautet:*

„(3) Wird der Gemeingebrauch beschränkt und liegen weder die Voraussetzungen nach Abs. 2 noch nach § 33 Abs. 2 vor, so hat die Behörde dem Straßenerhalter oder derjenigen Person, die die Beschränkung des Gemeingebrauchs zu verantworten hat, von Amts wegen oder auf Antrag mit Bescheid vorzuschreiben, diese Beschränkung des Gemeingebrauchs ganz oder teilweise rückgängig zu machen und künftig zu unterlassen. In diesem Verfahren haben der Eigentümer des Straßengrundes, diejenige Person, die die Beschränkung zu verantworten hat, sowie diejenige Person, die die Straße bisher erhalten hat, die Rechte einer Partei; die §§ 7 Abs. 1 und 33 Abs. 8 bleiben unberührt.“

*4. Im § 4 Abs. 4 wird nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „von Amts wegen oder auf Antrag“ eingefügt, die Wortfolge „derjenige, der“ durch die Wortfolge „diejenige Person, die“ ersetzt und nach der Wortfolge „die Rechte einer Partei“ ein Strichpunkt gesetzt und der Ausdruck „die §§ 7 Abs. 1 und 33 Abs. 8 bleiben unberührt“ eingefügt.*

*5. Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*

„Dies gilt – unbeschadet einer allfälligen Verantwortung nach anderen Vorschriften – nicht für Wanderwege (§ 33 Abs. 1).“

*6. Der § 16 Abs. 5 lautet:*

„(5) Enthält ein räumlicher Entwicklungsplan nach § 11 des Raumplanungsgesetzes grundsätzliche Aussagen im Sinne der Abs. 1 und 2, so gelten diese als Straßen- und Wegekonzept.“

*7. Im § 31 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Privatstraßen dürfen nur“ die Wortfolge „auf Antrag des Straßenerhalters“ eingefügt.*

*8. Im § 33 Abs. 1 wird das Wort „bestehende“ durch das Wort „tätige“ ersetzt.*

*9. Dem § 33 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:*

„Wenn es zur Vermeidung oder Behebung von Schäden am Weg oder zur Vermeidung von Gefahren für die Wegebenützer notwendig ist, darf der Gemeingebrauch von Wanderwegen überdies auch von der

Gemeinde oder Organisation, die die Erhaltung nach Abs. 1 übernommen hat, ganz oder teilweise beschränkt werden. Die Beschränkungen sind der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

*10. Dem § 33 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Die Gemeinde oder die Organisation, die die Erhaltung eines Wanderweges nach Abs. 1 übernommen hat und dies der Behörde gegenüber mit Erklärung unter genauer Bezeichnung des Weges schriftlich bekannt gegeben hat, hat ab Einlangen der Erklärung bei der Behörde in den von dieser durchzuführenden Verfahren nach den §§ 4 Abs. 3 und 4 sowie 31 Abs. 3, soweit sie den Weg betreffen, Parteistellung mit dem Recht, die Einhaltung der den Wanderweg betreffenden straßenrechtlichen Vorschriften geltend zu machen, gegen Bescheide der Behörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) sowie gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) zu erheben. Die Parteistellung in den Verfahren nach Abs. 6 und 7 bleibt unberührt. Die Behörde hat die Landesregierung von einer solchen Erklärung in Kenntnis zu setzen.“

*11. Im § 40 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 2 bis 8“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 7“ ersetzt.*

*12. Im § 40 Abs. 2 wird das Wort „ermittelt“ durch das Wort „erhoben“ und das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.*

*13. Im § 40 Abs. 3 wird das Wort „ermittelten“ durch das Wort „erhobenen“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.*

*14. Im § 40 Abs. 4 wird das Wort „ermittelten“ durch das Wort „erhobenen“ und das Wort „verwenden“ jeweils durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.*

*15. Im § 40 Abs. 5 wird das Wort „ermittelten“ durch das Wort „erhobenen“ ersetzt.*

*16. Im § 40 entfällt der Abs. 6; die bisherigen Abs. 7 und 8 werden als Abs. 6 und 7 bezeichnet.*

*17. Im nunmehrigen § 40 Abs. 6 wird das Wort „ermittelten“ durch das Wort „erhobenen“, das Wort „verwendeten“ durch das Wort „verarbeiteten“ und das Wort „Datenverwendung“ jeweils durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.*

*18. Im § 40 entfällt der Abs. 9.*

*19. Dem § 48 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Ist die Bezirkshauptmannschaft die zur Entscheidung nach Abs. 1 zuständige Behörde, kann die Landesregierung diese Zuständigkeit an sich ziehen, sofern dies aufgrund eines bei ihr anhängigen Enteignungsverfahrens unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit der Verfahren angezeigt ist.“

*20. Im § 50 Abs. 2 wird die Wortfolge „Weiters kann“ durch die Wortfolge „Es kann insbesondere auch“ und die Wortfolge „Lärmschutzfenster einzubauen“ durch die Wortfolge „geeignete objektseitige Maßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern und –türen sowie Schalldämmlüftern) zu setzen und andere geeignete Vorkehrungen (z.B. Lärmschutzwälle und –wände) zu treffen“ ersetzt.*

*21. Der § 56 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Landesregierung hat den Entwurf des Aktionsplanes und einen allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, die zugehörige strategische Lärmkarte sowie eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Aktionsplanes mindestens vier Wochen auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist unter Angabe der Internet-Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Weiters sind die Bezirkshauptmannschaften von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Veröffentlichung, der Kundmachung und der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 2 hinzuweisen. Jede Person kann beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Der Entwurf des Aktionsplanes einschließlich der dazugehörigen Unterlagen ist Menschen mit schwerer Sehbehinderung auf Verlangen zu erläutern.“

*22. Im § 56 Abs. 2 wird das Wort „Auflagefrist“ durch die Wortfolge „Zeit der Veröffentlichung“ und das Wort „jeder“ durch die Wortfolge „jede Person“ ersetzt; der letzte Satz entfällt.*

23. Im § 61 wird der Ausdruck „4 Abs. 2, 7 Abs. 4“ durch den Ausdruck „4 Abs. 3“ ersetzt.

24. Im § 62 Abs. 1 lit. b wird das Wort „behindert“ durch das Wort „beschränkt“ ersetzt.

25. Im § 62 Abs. 1 lit. d wird vor dem Wort „Wegweiser“ der Ausdruck „gegen Duldungspflichten nach § 33 Abs. 1 verstößt oder“ eingefügt.